



Reglement über die Redaktion und die Herausgabe der Bergdietiker-Ziitig

Vom 1. März 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **1.3-2.1**
Geändert: –
Aufgehoben: –

Der Gemeinderat Bergdietikon,

gestützt auf Art. 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978

beschliesst:

I.

1 Allgemeines

§ 1 Trägerschaft

¹ Die Gemeinde Bergdietikon gibt unter dem Titel "Bergdietiker-Ziitig" vier Mal pro Jahr ein Mitteilungsblatt heraus, welches kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde Bergdietikon verteilt wird.

§ 2 Zweck

¹ Die Bergdietiker-Ziitig dient als Mitteilungsblatt in Gemeindeangelegenheiten. Die Bergdietiker-Ziitig ist kein amtliches Publikationsorgan im Sinne der Gemeindeordnung, kann aber vom Gemeinderat als zusätzliche Informationsquelle genutzt werden.

§ 3 Inhalt

¹ In der Bergdietiker-Ziitig können die folgenden Beiträge veröffentlicht werden:

- a) Offizielle Mitteilungen von Behörden und Amtsstellen
- b) Regelmässige Berichte der von der Redaktionskommission beauftragten Unternehmen und Organisationen (Regionalpolizei, Dorfarzt, Dorfgärtner etc.)
- c) Berichte und Ankündigungen von Vereinen, Parteien, Organisationen und anderen nicht gewinnorientierten Institutionen oder solchen Institutionen mit einem direkten Bezug zur Gemeinde Bergdietikon
- d) Veranstaltungskalender mit den in der Gemeinde Bergdietikon durchgeführten oder durch in der Gemeinde Bergdietikon ansässigen Vereinen, Parteien und Organisationen durchgeführten auswärtigen Anlässen
- e) Weitere Beiträge (Reportagen, Berichte über Firmengründungen, Jubiläen, Sportlerehrungen, Anlässe etc.). Ein Anspruch auf die Veröffentlichung nicht angeforderter Beiträge besteht nicht
- f) Inserate des örtlichen und regionalen Gewerbes, von Vereinen, Parteien und weiteren Institutionen sowie Privatpersonen
- g) Publi-Reportagen gegen Verrechnung für Portraits von nicht-ortsansässigen Firmen und Organisationen.

² Nicht veröffentlicht werden folgende Inhalte:

- a) Beiträge zur Kantons-, Landes- oder Weltpolitik
- b) Persönliche Meinungen und Leserbriefe
- c) Einseitige Darstellungen, Beleidigungen oder Hetzkampagnen

§ 4 Anzahl Seiten

¹ Die Bergdietiker-Ziitig soll den Umfang von 64 Seiten pro Ausgabe nicht übersteigen. Ausnahmen liegen in der Kompetenz der Redaktionskommission.

² Der Fokus ist auf einfache, verständliche und übersichtliche Texte zu richten. Die Bergdietiker-Ziitig soll für den Leser ansprechend und interessant sein.

2 Inhaltliche Beschränkungen

§ 5 Vereine, Parteien und Organisationen

¹ Ortsansässige Vereine, Parteien, Organisationen und andere nicht gewinnorientierte Institutionen oder solche Institutionen mit einem direkten Bezug zur Gemeinde Bergdietikon können maximal 4 mal pro Jahr im Umfang von höchstens einer A4-Seite redaktionelle Berichte über Anlässe, Aktivitäten und Ankündigungen veröffentlichen.

² Über die Aufnahme von umfangreicheren oder zusätzlichen Beiträgen entscheidet die Redaktionskommission unter Berücksichtigung des jeweiligen Umfangs der Ausgabe.

§ 7 Politische Propaganda

¹ Wahlpropaganda, Wahl- oder Abstimmungsempfehlungen und dergleichen von politischen Parteien werden in der Bergdietiker-Zeitung nicht aufgenommen.

² Im Rahmen von kommunalen Wahlen können die Parteien je eine Wahlempfehlung platzieren.

³ Bei kommunalen Urnenabstimmungen kann jede Partei eine kurze Abstimmungsempfehlung abdrucken lassen.

§ 8 Inserate

¹ Die Grösse von Inseraten wird auf maximal eine A4-Seite beschränkt. Grössere Inserate können von der Redaktionskommission in Ausnahmefällen bei besonderen Anlässen zugelassen werden.

² Die Anzahl und der Umfang von Inseraten soll maximal $\frac{1}{4}$ der Gesamtausgabe der Bergdietiker-Zeitung umfassen.

³ So genannte B2B-Inserate (B-to-B/business to business), welche Geschäftsbeziehungen zwischen der Gemeinde Bergdietikon als Auftraggeberin und einem Unternehmen als Auftragnehmer als Grundlage haben, sind grundsätzlich nicht aktiv für Inserateplatzierungen zu aquirieren, soweit die Inserate keinen Mehrwert für die Leserschaft und das Unternehmen bringen. Es steht diesen Unternehmen frei, ein Inserat aus eigenem Antrieb zu platzieren.

§ 9 Ablehnung von Beiträgen und Inseraten

¹ Beiträge und Inserate mit zweifelhaften, sittenwidrigen, offensichtlich unsachlichen oder den Persönlichkeitsschutz verletzenden Inhalten werden von der Redaktionskommission abgelehnt. Ihr Entscheid ist endgültig.

§ 10 Überschreiten der Seitenzahl

¹ Die Redaktionskommission kann Beiträge zurückweisen oder kürzen, wenn die maximal zulässige Seitenzahl überschritten wird, oder die inhaltlich, typografische Seitenaufbereitung dies verlangt.

² Priorität für eine Veröffentlichung haben in folgender Reihenfolge:

- a) Offizielle Mitteilungen von Behörden und Amtsstellen
- b) Mitteilungen und Informationen der Schule
- c) Veranstaltungskalender
- d) Berichte und Ankündigungen von Vereinen
- e) Berichte von nicht gewinnorientierten öffentlichen Institutionen
- f) Berichte von Parteien und anderen Institutionen mit einem direkten Bezug zur Gemeinde Bergdietikon
- g) Weitere Beiträge, die nicht angefordert wurden.

³ Die Redaktionskommission hat das Recht, ohne vorherige Rücksprache mit den Autorinnen und Autoren Texte zu redigieren und allenfalls zu kürzen. Dabei ist sie verpflichtet, den sinngemässen Inhalt zu wahren.

⁴ Wenn Texte gekürzt werden, ist der ungekürzte Text auf der Homepage der Gemeinde Bergdietikon im vollen Umfang aufzuschalten. In der Bergdietiker-Zeitung ist beim entsprechenden Artikel ein Verweis auf die Online-Seite zu platzieren.

§ 11 Platzierung

¹ Die Platzierung und Positionierung von Berichten und Inseraten liegt in der Entscheidungskompetenz der Redaktionskommission.

§ 12 Haftung

¹ Die Inserenten sind für den Inhalt der Beiträge und Inserate verantwortlich. Sie erklären, die einschlägigen Bestimmungen und Branchenregeln einzuhalten und dafür gegenüber der Redaktionskommission der Bergdietiker-Zeitung verantwortlich zu sein.

² Inserenten und Berichterstatter tragen die Verantwortung dafür, dass bei allfälligen Bildern die Bildrechte vorhanden sind und die Quellenangaben korrekt angegeben werden.

§ 13 Gegendarstellung

¹ Bei Gegendarstellungsbegehren gemäss Art. 28 ff ZGB gegenüber Inseraten und Beiträgen informiert die Redaktionskommission der Bergdietiker-Ziitig die Betroffenen über den Eingang des Begehrens und bespricht mit ihr das Eintreten oder dessen Abweisung oder Gutheissung sowie das Vorgehen einer allfälligen Publikation und die damit zusammenhängenden Modalitäten.

² Falls die Gemeinde Bergdietikon im Zusammenhang mit einem Gegendarstellungsbegehren gerichtlich belangt wird, ist der Inserent nach Treu und Glauben verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung dem Prozess beizutreten.

³ Der Inserent verpflichtet sich, sämtliche durch die Ausübung des Gegendarstellungsrechts anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu tragen.

3 Einreichung von Beiträgen und Inseraten

§ 14 Beiträge

¹ Die zu veröffentlichenden Beiträge sind der Redaktion in elektronischer Form zu übermitteln. Texte und Fotos sind jeweils mit separaten Formaten zu liefern.

§ 15 Fotos

¹ Die Fotos haben eine gute Qualität aufzuweisen und sind in .jpg-Format der Redaktion elektronisch zu übermitteln.

² Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl der eingereichten Fotos zu veröffentlichen, je nachdem, wie die Seitengestaltung dies zulässt.

³ Wenn nicht alle Fotos in der Bergdietiker-Ziitig abgedruckt werden, können diese auf der Homepage der Gemeinde Bergdietikon im vollen Umfang aufgeschaltet werden. In der Bergdietiker-Ziitig ist beim entsprechenden Artikel ein Verweis auf die Online-Seite zu platzieren.

§ 16 Inserate

¹ Inserat-Vorlagen sind direkt an die vom Gemeinderat beauftragten Stelle druckfertig und wenn möglich in elektronischer Form zu liefern (digital: PDF 300 dpi mit eingebetteten Schriften oder EPS mit Schriften in Kurven gewandelt).

² Die Kosten für die Gestaltung und die Bearbeitung von Inserat-Vorlagen werden den Inserenten von der beauftragten Stelle separat und zusätzlich zu den Insertions-Kosten in Rechnung gestellt.

§ 17 Redaktionsschluss

¹ Für redaktionelle Beiträge und Inserate gilt der ordentlich publizierte Redaktionsschluss.

² Die Redaktionsschluss-Termine werden durch die Redaktionskommission festgelegt und im Impressum in jeder Ausgabe publiziert.

³ Zu spät eintreffende redaktionelle Beiträge werden, sofern sie thematisch noch aktuell sind, in der nächsten Ausgabe abgedruckt und auf der Homepage der Gemeinde Bergdietikon veröffentlicht.

⁴ Zu spät eintreffende Inserate werden, sofern sie thematisch noch aktuell sind, in der nächsten Ausgabe abgedruckt.

§ 18 Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Bergdietikon

¹ Sämtliche Beiträge von ortsansässigen Vereinen, Parteien, Organisationen und anderen nicht gewinnorientierten Institutionen oder solchen Institutionen mit einem direkten Bezug zur Gemeinde Bergdietikon werden in der Regel auf der Homepage der Gemeinde Bergdietikon veröffentlicht.

² Es besteht kein Anspruch auf eine termindefinierte Veröffentlichung.

4 Redaktionelle Organisation**§ 19** Redaktionskommission

¹ Der Gemeinderat wählt auf die Dauer einer Amtsperiode eine Redaktionskommission.

² Die Anzahl der Mitglieder wird durch den Gemeinderat bestimmt, wobei mindestens ein Mitglied als Vertreter des Gemeinderates zu bestimmen ist.

³ Als Präsident der Redaktionskommission amtiert der Vertreter des Gemeinderates.

⁴ Bei Bedarf kann die Redaktionskommission durch beratende Drittpersonen ergänzt werden.

⁵ Die Redaktionskommission sorgt mit Blick auf die jeweilige Ausgabe der Bergdietiker-Ziitig für eine gute Durchmischung der Beiträge, sodass diese abwechslungsreich, ansprechend und Informativ wirkt.

⁶ Die Festlegung der Höhe der Entschädigung der Redaktionskommission hat durch den Gemeinderat zu erfolgen. Die Höhe der Entschädigung hat sich dabei am Seitenumfang der Bergdietiker-Ziitig zu orientieren.

§ 20 Redaktion

¹ Der Gemeinderat bestimmt eine Stelle oder ein Unternehmen als Redaktion.

² Die Redaktion sammelt die eingehenden Beiträge und Inserate.

³ Die Redaktion erstellt das Layout der jeweiligen Ausgaben der Bergdietiker-Ziitig mit den Beiträgen und Inseraten und leitet dieses nach Weisung der Redaktionskommission an die Druckerei weiter.

5 Finanzierung

§ 21 Vereine

¹ Ortsansässigen Vereinen wird pro Jahr für die Platzierung von Beiträgen in der Bergdietiker-Ziitig und der Homepage der Gemeinde Bergdietikon ein Betrag von Pauschal CHF 150 verrechnet.

§ 22 Organisationen

¹ Dem Kirchenchor wird pro Jahr für die Platzierung von Beiträgen in der Bergdietiker-Ziitig und der Homepage der Gemeinde Bergdietikon ein Betrag von Pauschal CHF 100 verrechnet.

² Der Feuerwehr wird pro Jahr für die Platzierung von Beiträgen in der Bergdietiker-Ziitig und der Homepage der Gemeinde Bergdietikon ein Betrag von Pauschal CHF 100 verrechnet.

§ 23 Parteien

¹ Den Ortsparteien der Gemeinde Bergdietikon wird pro Jahr für die Platzierung von Beiträgen in der Bergdietiker-Ziitig und der Homepage der Gemeinde Bergdietikon ein Betrag von Pauschal CHF 150 verrechnet.

§ 24 Rechnungstellung (Vereine, Organisationen, Parteien)

¹ Die Rechnungstellung der Beiträge erfolgt Anfang Jahr.

² Die Bezahlung des Beitrages bietet die Möglichkeit gemäss vorstehenden Bedingungen Beiträge in den im aktuellen Jahr erscheinenden Bergdietiker-Ziitig zu veröffentlichen.

³ Bei Nichtinanspruchnahme des Veröffentlichungsrechtes werden keine Beiträge zurückerstattet.

⁴ Neuen Vereine, Organisationen und Parteien, die Veröffentlichungen in der Bergdietiker-Ziitig platzieren wollen, wird der volle Jahresbeitrag in Rechnung gestellt, auch wenn terminbedingt nicht in allen Ausgaben eine Publikation erfolgen kann.

⁵ Bei Auflösungen von Vereinen, Organisationen und Parteien unter dem Jahr werden keine Beiträge zurückerstattet.

§ 25 Defizitdeckung

¹ Die Gemeinde Bergdietikon deckt das Defizit der Bergdietiker-Ziitig im Rahmen der im jeweiligen Budget der Gemeinde Bergdietikon eingestellten Kosten von aktuell CHF 30'000.

6 Tarife**§ 26** Inserate

¹ Die Inseratepreise werden betriebswirtschaftlich festgelegt, wobei das aktuelle Umfeld im Printwesen zu berücksichtigen ist.

² Gesamthaft soll ein Deckungsgrad von mindestens 150% erreicht werden.

³ Für die Platzierung von Inseraten auf der letzten Seite der Bergdietiker-Ziitig soll ein Deckungsgrad von mindestens 175% erzielt werden können.

⁴ Die Inseratepreise werden wie folgt festgelegt:

Höhe	1 Spalte (54 mm)	2 Spalten (114 mm)	3 Spalten (174 mm)
31 mm	CHF 50	CHF 90	CHF 130
66 mm	CHF 90	CHF 170	CHF 250
102 mm	CHF 130	CHF 250	CHF 370
137 mm	CHF 170	CHF 330	CHF 490
173 mm	CHF 210	CHF 410	CHF 535
208 mm	CHF 250	CHF 430	CHF 640
243 mm	CHF 290	CHF 500	CHF 745
279 mm	CHF 330	CHF 570	CHF 850

⁵ Die Redaktionskommission kann die Inseratepreise in eigener Kompetenz unter Wahrung des zu erwirtschaftenden Deckungsgrades sowie unter Beachtung der Gleichbehandlung der Inserenten erhöhen oder reduzieren.

§ 27 Wiederholungsrabatt

¹ Für Inserate in aufeinanderfolgenden Ausgaben werden folgende Rabatte gewährt:

- a) 2 Ausgaben: 5%
- b) 3 Ausgaben: 10%
- c) 4 Ausgaben und mehr: 15%

§ 28 Zuschläge

¹ Für Anpassungen an Inseraten werden folgende Zuschläge verrechnet:

- a) Kleinere Anpassungen: CHF 25 (Telefon-Nummern ändern, Datum ersetzen, Farben anpassen o.ä.)
- b) Mittlere Anpassungen: CHF 50 (Format anpassen, Text oder Bild ersetzen o.ä.)
- c) Komplette Neugestaltung: CHF 100 (bis Format 114 x 137 mm)
- d) Inserat neu gestalten: Nach Aufwand (CHF 130 pro Stunde)

§ 29 Rechnungstellung (Inserate)

¹ Die Rechnungstellung erfolgt jeweils nach dem Erscheinen des Inserates in der Bergdietiker-Ziitung an den Auftraggeber.

² Für mehrere Inserate in aufeinanderfolgenden Ausgaben erfolgt die Rechnungstellung nach dem Erscheinen des ersten Inserates für die in Auftrag gegebenen Inserate im laufenden Jahr.

³ Für Inserate, die in aufeinanderfolgenden Ausgaben in verschiedenen Jahren erscheinen, erfolgt die Rechnungsstellung zur Abgrenzung für jedes Jahr separat.

7 Abonnenten

§ 30 Abonnenten-Liste, Versand

¹ Die Gemeindekanzlei führt eine Liste der Abonnenten der Bergdietiker-Ziitig.

² Die Gemeindekanzlei stellt den Abonnenten jeweils nach Drucklegung die Bergdietiker-Ziitig per B-Post zu.

³ Den Abonnenten werden keine Abonnenten- oder Versandkosten verrechnet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Reglement tritt per 1. März 2021 in Kraft.

01.03.2021

Gemeinderat Bergdietikon

Gemeindeamman
Ralf Dörig

Gemeindeschreiber
Patrick Geissmann